

Aktive Sterbehilfe in Deutschland zulassen

Die eigene Handlungsfreiheit eines Menschen muss, auch im schweren Krankheitsfall, gewährleistet bleiben!

Die Freiheit, sein eigenes Verhalten als erwachsener Mensch selbst zu bestimmen, definiert sich in zwei Komponenten – der Gedankenfreiheit und der Handlungsfreiheit. Ein gesunder Mensch ist im Besitz beider Freiheiten und kann für sein Leben oder eben auch Tod frei entscheiden. Ist aber nun ein Mensch nicht mehr in der Lage, beide Freiheiten ausüben zu können, so ist er in seiner Freiheit beschnitten! Ist ein Mensch geistig in der Lage, seine körperliche, gesundheitliche Situation ein- und abschätzen zu können, so darf er auf seine Handlungsfreiheit bestehen.

Grundsätzlich sollen die Möglichkeiten der modernen Medizin ausgeschöpft werden, um ein Menschenleben zu retten und zu erhalten. Dabei ist aber der freie Wille des Menschen unbedingt vorrangig zu beachten. Es muss jedem Menschen möglich sein, auch in Würde sterben zu wollen. Auch über die passive Sterbehilfe hinaus. Der Gesetzgeber muss eine Möglichkeit schaffen, wenn schwere körperliche Einschränkungen es einem Menschen unmöglich machen nach seinem persönlichen Ermessen in Würde zu leben, von seiner Handlungsfreiheit zu sterben Gebrauch zu machen und diese Handlungsfähigkeit auch durch in Anspruchnahme von Hilfe einer oder mehrere anderer Personen zu gewährleisten. Dieser Hilfe darf keine gewerbliche Absicht zugrunde liegen. Dies sollte in jedem individuellen Fall von einer Ethikkommission geprüft werden, um Missbrauch und Fehlentscheidungen zu verhindern. In Europa haben die Niederlande, Belgien, Luxemburg und die Schweiz Sterbehilfe in unterschiedlichem Ausmaß legal zugelassen. Deutschland kann sich an diesen Beispielen orientieren und dort gegebenenfalls Erfahrungen einholen.